Ueber die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen.

Principiis obstandum est!

1803.

Vorbericht.

In ein Feld sich zu wagen, das die gelehrtesten Männer bearbeitet und so schön angebauet haben; das scheint einen hohen Grad von Eigenliebe und Zutrauen zu bezeichnen.

Wer in der gelehrten Welt kennt ausser den ältern Schriften über das Criminal-Recht nicht die neueren über Verbrechen und Strafen? Wer kennt nicht die Schriften eines Beccaria, Hommel, Gmelin, von Soden, von Dalberg, nunmehrigen erhabenen Churfürsten und Erzkanzlers, eines Klein und Kleinschrot? Alle unübertrefflich!

Der Verfasser gegenwärtiger Piece fallt demnach das Urtheil über sich selbst; und doch befördert er seine Schrift zum Druck, läßt sie ins Publikum gehen: Aber, weit entfernt von dem Gedanken, daß solche gleichen Werth, wie die mit Ehrfurcht angeführten, habe; Nein! Unbescheidenheit liegt nicht in seinem Character. Jeder Beobachter, Jeder, der über einen wichtigen Gegenstand mit Anstrengung nachdenkt, hat seine eigenen Ansichten; und ein Justiz-Beamter, der nicht ganz von Philosophie und Psychologie leer ist, kann in seinem Wirkungskreis Bemerkungen machen, die nicht unbedeutend sind; durch welche dasjenige, was grose Staatsmänner und academische Lehrer geschrieben und gelehret haben, mehr anschaulich und in gewissem Betracht mehr anwendbar gemacht wird. Eine blose Zusammenstellung thut ja oft sehr viel.

Wenn der Verfasser eine vollständige Abhandlung über Verbrechen und Strafen, mit Aufführung des ganzen Systems hätte schreiben und sich damit an die Seite der grösten Gelehrten

stellen wollen: alsdann verdiente er die schärfste Critik, den bittersten Spott; Da er aber ganz das Horazische

Sumite materiam vestris, qui scribitis, æquam
Viribus: & versate diu, quid ferre recusent,
Quid valeant humeri.

erwogen und befolgt hat; so wird er wenigstens nicht Spott verdienen.

Daß seine kleine Schrift den Probierstein der neuen kritischen Philosophie nicht aushält, das weiß er nur zu gut, indem er die scharfen Gränz-Linien kennt, welche diese Philosophie vorzeichnet; Doch glaubt er sagen zu dürfen, daß seine Arbeit nicht planlos sey.

Er gieng von den zwey Grundtrieben, Instinkt zur Erhaltung und Instinkt zur Fortpflanzung, aus; betrachtete die grosen Fehler, welche in der Erziehung gemacht werden; die Fehler, welche aus dem Familien-, so wie aus dem staats-gesellschaftlichen Verbande fließen, und fand so die negativen Mittel, mit welchen er die positiven

vereinigte. Freylich ist alles so vor den Augen liegend, so alltäglich; Doch, wie gesagt, eine Zusammenstellung thut oft sehr viel, und wenn solche auch nur im Grundriß ist.

Diese Arbeit, mehr Sciagraphie als Abhandlung, legt nun der Verfasser dem verehrungswürdigen Publikum ehrerbietig und bescheiden vor, und bittet dasselbe, zu erwägen: daß jeder Staatsdiener oder Staatsbürger, in dessen Brust warme Vaterlandsliebe schlägt, gerne etwas zum allgemeinen Wohl beyträgt, und wenn man auch seinen Geist noch so sehr niederzudrücken sucht; wenn man ihm auch zusammenhängendes Denken absprechen will.

So, menschenfreundlicher edler Leser! beurtheile den Verfasser und seine kleine Schrift!

Geschrieben in den Christferien 1802.

Inhalt

der Abhandlung über die Ursachen der Verbrechen, und die Mittel dagegen.

Erster Abschnitt.

Ursachen der Verbrechen.

A) Physische, hergeleitet aus
a) dem Instinct zur Erhaltung, und
b) dem Instinct zur Fortpflanzung.
§. 1 — 9.
B) Moralische, hergeleitet aus
a) der Erziehung von Seiten der Eltern und ihrer Stellvertretter;
b) der Erziehung oder vielmehr Bildung von Seiten der Schul- und Kirchen-Lehrer.
§. 10 — 19.
C) Politische *) und zwar in Rücksicht
a) des Polizeylichen;
b) des Staatsrechtlichen;
c) des Privatrechtlichen.
§. 20 — 42.

Zweyter Abschnitt.

Mittel gegen die Verbrechen.

A) Moralische, bessere Erziehung und Bildung:
  a) von Seiten der Eltern und ihren Stellvertrettern;
  b) von Seiten der Schul- und Kirchen-Lehrer.

§. 43 — 57.

B) Politische *) und zwar
  a) Polizeyliche, bessere offentliche Anstalten, oder zweckmäßigere Ausführung;
  b) Staatsrechtliche, heilsames Zusammenwirken verschiedener Landesherrschaften;
  c) Privat- oder Criminalrechtliche, nämlich Strafen.

§. 58 — 96.

---

*) Im Gegensatz zu dem moralischen.

Des Lasters Bahn ist Anfangs zwar
Ein breiter Weg durch Auen;
Allein, sein Fortgang wird Gefahr,
Sein Ende Nacht und Grauen.

Gellert.

Erster Abschnitt.

Ursachen der Verbrechen.

§. 1.

Der Mensch hat mit den Thieren zweyerley Kräfte oder Triebe gemein: die Lebenskraft nach dem organischen Körper, vermög welcher sich der Körper nähret und dadurch fähig erhält, die zweyte Kraft, das Empfindungsvermögen zu äussern. Diese Kräfte heissen auch Trieb zur Erhaltung und Trieb zur Fortpflanzung.

§. 2.

Neben diesen Trieben oder Kräften hat der Mensch noch eine Kraft, welche ihn von den Thieren unterscheidet, und diese ist das höhere Erkenntnißvermögen: Er kann vermög dessen erkennen und beurtheilen, was gut oder böse, was recht oder unrecht ist; Dieses Erkenntnißvermögen läßt ihn alles entdecken, was zu seinem Wohl erforderlich ist.

§. 3.

Wenn aber der Mensch die zwey ersten thierischen Kräfte oder Triebe zu mächtig werden läßt, und er solche auf jede Anforderung befriediget; so muß die dritte Kraft endlich unterliegen. Der zu mächtig gewordene Trieb zur Erhaltung und zur Fortpflanzung macht das Erkenntnißvermögen stumm, so daß der Mensch die Nothwendigkeit und Unverbrüchlichkeit sittlicher, in seinem Erkenntnißvermögen, oder in seiner reinen Vernunft selbst liegender Gesetze, nicht mehr anerkennen mag; daß sonach diese seine Vernunft abgestumpfet und sein freyer Wille überwältiget wird.

§. 4.

Befindet sich nun einmal der Mensch in diesem Zustande; ist der Richterspruch seiner Vernunft verstummt; so ist er dem Thiere gleich, denn das was ihn über dieses hebt, ist bey ihm nicht wirksam, nicht praktisch. Er sucht also ganz thierartig seine Triebe zu befriedigen, und stößt alles über den Haufen, was sich ihme entgegen setzt. Diese Triebe erzeugen Leidenschaften; und Neid, Haß, Rachsucht, Herrschsucht &c. sind die unseligen Gefährten.

§. 5.

Einmal hat aber doch der Mensch die Vernunftkraft, das höhere Erkenntnißvermögen in sich; ganz unwirksam bleibt dieses nicht. Jetzt braucht er solches nicht als Mittel, das ihm den richtigen Weg gezeigt haben würde, wie er seine Triebe ohne physischen und moralischen Schaden hätte befriedigen können: Nein! Jetzt ist es das Mittel, welches ihm den Weg zeigen muß, wie er solche ungehindert befriedigen kann; sie muß ihm nun die Willensmaxime mit allen ihme nöthigen Planen zur Erreichung seiner Absichten in die Hände geben. An die Stelle des reinen Vernunft-Gesetzes:

> Handle so, daß die Maxime deines Willens als ein allgemeines Gesetz gelten kann;

tritt sodann die abscheuliche Maxime:

> Thue alles, was zur Befriedigung deiner Wünsche dienet.

§. 6.

So wird nun der Mensch ein Unmensch, ein Wollüstling in jedem Betracht, ein Betrüger, ein Dieb, ein Räuber, ja sogar ein Mörder, sobald man ihn an der Vollführung seiner Absichten zu verhindern sucht. Bey dem höchsten Grade von Verderbniß wird er schon Mörder in der Vermu-

thung, man könnte sich ihm entgegen setzen; er könnte auch nur verrathen werden.

§. 7.

All vorstehendes ist der täglichen Erfahrung gemäß. Wenn man auf den Lebenswandel eines Verbrechers zurückgeht, so wird man fast immer die Entdeckung machen, daß die ausgearteten Triebe zur Erhaltung und Fortpflanzung, oder mit einem Wort — Wollust und eine schlechte Erziehung und Bildung, verbunden mit andern, in der Folge gezeigt werdenden Einwirkungen, ihn zu einem groben Verbrecher gemacht haben.

§. 8.

Aber, warum legte der Schöpfer diese Triebe in die menschliche Natur? In seiner Macht stand es doch, den Menschen anders zu schaffen; das ist so oft die Frage, welche von schwachen Geschöpfen gemacht wird. Wie leicht beantwortet sich diese Frage, wenn der Mensch seine Vernunft ernstlich auffordert, ihm aus dem Traume zu helfen. Diese sagt ihm, daß ohne diese Triebe sich der Mensch und die Menschenwelt gar nicht gedenken läßt; daß durch sie alle geselligen Tugenden ihren ordentlichen Antrieb erhalten; daß Arbeit-

samkeit, Erfindungskunst, Gelehrsamkeit, eheliche und elterliche Liebe, nur durch sie entstehen; und daß, wenn diese Triebe durch Vernunft geleitet und Tugend beschützt werden, sie ein Segen für Welt und Nachwelt sind. Sollte diesen schwachen Menschen nicht ihre Vernunft, und wenn sie auch noch so sehr betäubt ist, sagen, daß durch sie dem Menschen die Wahl des Guten und Bösen gelassen ist; daß wenn der Mensch ohne Anlagen zum Bösen geschaffen wäre, und immer gut handeln müßte, der freye Wille gänzlich hinweg fiele, und er sonach Maschine seyn würde; daß mithin auch Verdienst und Belohnung, die grose über alles erhabene Belohnung in einer bessern Welt, nothwendig hinwegfallen müßte. Diß sey die Apologie des Verfassers, den man nach seinem Termino a quo, leicht mißdeuten könnte.

§. 9.

Der Trieb zur Erhaltung zeigt sich bekanntlich bey dem Menschen, so wie er von dem Pflanzenleben hervor ins thierische Leben geht. Die Sinne entwickeln sich nach und nach, und mit diesen das Gedächtniß, welche Kräfte zusammengenommen, das untere oder niedere Erkenntnißvermögen genannt werden.

§. 10.

Das untere Erkenntnißvermögen hat zwar der Mensch auch noch mit vielen Thieren gemein; aber das Gedächtniß ist das Baufeld, in welches das Böse so wie das Gute gepflanzt wird; und dieses Feld ist leider gar zu häufig mit Unkraut angefüllt, ehe noch ein Kind den Unterschied zwischen gut und böse, zwischen erlaubt und unerlaubt fassen und machen kann. Das Gedächtniß ist in der zarten Jugend sehr getreu, und am meisten in Fällen, welche der Sinnlichkeit schmeicheln.

§. 11.

Eltern sind die Vorbilder der Kinder; ihre Liebe und Sorgfalt erweckt Gegenliebe und Anhänglichkeit. Alles, was die Eltern thun, wird von den Kindern aufgefaßt und dem Gedächtniß tief eingedrückt. Es wirkt also nicht allein die Empfänglichkeit des Gedächtnisses, sondern auch die dankbare Gegenliebe. Das Kind, dessen höheres Erkenntnißvermögen noch nicht entwickelt ist, dessen Urtheilskraft wenigstens noch nicht die Reife erhalten hat, um Untersuchungen über das Betragen seiner Eltern anstellen, und ein Resultat ziehen zu können, glaubt eben in allem seine Eltern nachahmen zu müssen. *)

*) Ubi peccat ætas major, male discit minor.

§. 12.

Diß findet fast durchgängig auch seine Anwendung bey andern Erziehern, bey Stellvertrettern der Eltern, bey Haußlehrern. Das Betragen des Gesindes hat einen starken Einfluß auf die zarten Pflanzen. Die gute Auswahl dieser Personen ist schwer, und oft ist es der Fall, daß höchst vorsichtige Haußherrschaften die rohesten, verdorbensten Menschen in ihre Häuser bekommen. Bey Unvorsichtigen ist allerdings der Fall häufiger, und die Folgen schrecklicher. Diese überlassen sorglos ihre Kinder den verdorbensten Kinds-Mägden, welche oft gleich bey dem Eintritt des Geschlechtstriebes die edlen Geschöpfe in alle Geheimnisse der Göttin Venus einweihen.

§. 13.

Schmutzige, schamlose Aeusserungen der Eltern und Anderer in Beyseyn der Kinder, hört man häufig. Es scheint beynahe zum guten *) Weltton zu gehören, Zweydeutigkeiten zu sprechen, deren unreinen Sinn ein Kind von 8 — 12 Jahren, das einen aufgeweckten Kopf hat, sehr leicht errathen kann. Diß sey genug von der Grundlage und den

*) Quod facere turpe est, dicere ne honestum puta.

Ursachen zu Ausschweifungen in der unreinen Liebe, die in ihren Folgen so oft eine Reihe von Verbrechen erzeugt.

§. 14.

Eltern und Erzieher sprechen mit Verachtung und Haß von andern, oft sehr würdigen Menschen; der gute Name derselben wird schändlich zerrissen, und hierbey blos den Kindern verboten, daß sie nichts ausschwätzen sollen; oft aber auch denselben Unterricht gegeben, wie sie gelegenheitlich einen boshaften Gedanken an Ort und Stelle bringen sollen. Der schwärzeste Neid ist die Quelle dieses Benehmens; diesen und sein abscheuliches Gefolge lernen somit die Kinder kennen, die ohnehin durch den Grundtrieb zur Erhaltung, zum Neid incliniren. *)

§. 15.

Es wird von Eltern und Erziehern über Handelschaft und Gewerb gesprochen; alle Kunstgriffe

*) Neid ist ein im Stillen schleichender Feind der Menschheit, in seinen Ausbrüchen fürchterlich: Ein groser Theil des menschlichen Elends ist unstrittig Folge davon. Wie zeigte er sich schon bey den ersten Menschen, 1 B. Mos. 4, 8.

der Gewinnsucht werden hier entwickelt, und man freuet sich über einen unredlich erhaschten Gewinn als wie über eine Heldenthat, ohne sich vor den Kindern zu scheuen; vielmehr gibt man ihnen nicht undeutlich zu verstehen, daß sie diese Kunstgriffe sich zu eigen machen sollen. Das Gefühl für Redlichkeit und Treue wird nun hierdurch für immer erstickt; die Kinder üben sich in den gehörten Kunstgriffen bey Spiel und Handelschaft mit ihren Gespielen, und werden die geübtesten Betrüger.

§. 16.

Gewisse Dinge, als Holz in den Waldungen, Wild, Fische, die auf den Feldern befindlichen Gewächse, werden von Manchen wie herren-los angesehen, und davon gestohlen, so oft es unbemerkt geschehen kann. Hierbey werden die Kinder als Wächter und Handlanger gebraucht, gehen somit in die Schule der Dieberey, und erhalten bald eine Gewandtheit im Stehlen, die sie zu den gefährlichsten Dieben und Räubern qualificirt.

§. 17.

Schul- und Kirchenlehrer sind eben sowohl Vorbilder der Jugend, als die Eltern und andere Erzieher: die Aufmerksamkeit, welche überhaupt vom

Volk auf diese wichtigen Personen geworfen wird, schärft den Blick junger Leute. Handlen nun diese hervorstechende Menschen nach unreinen Absichten; sind sie sogar Wollüstlinge: so ist das Aergerniß und der Schaden, den sie hierdurch anrichten, oft unheilbar. Alle Lehren und Ermahnungen solcher Lehrer sind fruchtlos; Alte und Junge lachen darüber, und gehen bald den Pfad ihrer Vorgänger. Ungebundenheit und Ausschweifungen der Jugend so wie der Erwachsenen, sind mehrentheils ein Beweis von solchen schlechten Lehrern. Der gröste Bösewicht ist demnach ein unmoralischer Schul- oder Kirchenlehrer.

§. 18.

Aber auch durch interessirte, gewinnsüchtige Absichten und Handlungen können diese Personen viel verderben. Werden dergleichen Absichten und Handlungen vom Volke bemerkt; leidet darunter ein oder das andere Individuum: so wird laut davon gesprochen. Die Jugend hört es, und verliert Achtung und Furcht für ihre Lehrer; Alle Lehren und Ermahnungen sind ohne Eindruck und Wirkung. Die Verwechslung der Personen mit Gegenständen, der Subjecte mit Objecten, ist ja bey gebildeten Menschen nicht selten: Wie ist von

jungen Leuten, oder ungebildeten Alten zu erwarten, daß sie blos auf den Vortrag des Lehrers, auf seine schönen Ermahnungen, und nicht auf seine Person und Handlungsweise hinsehen sollen.

§. 19.

Die Schuleinrichtungen in den Filial-Orten mancher Länder sind sehr fehlerhaft, und dem so hochwichtigen Erziehungs- und Bildungsgeschäft äusserst nachtheilig: Die Ursache hievon ist diese, daß es an Fundationen der Lehrersstellen mangelt. Männer, welche die erforderlichen Kenntnisse und moralische Bildung zu Schullehrern haben, gehen nicht auf Stellen, wo sie beynahe verhungern, oder sich gefallen lassen müssen, von den Bürgern, wie die Viehhirten, umgehalten zu werden, und täglich oder wochentlich die Kost zu verändern. Die kleinen Gemeinden sind also genöthiget, unwissende, unmoralische Leute, die oft kaum richtig lesen und einige Worte vorschreiben können, und wegen schlechter Aufführung anderwärts keine Unterkunft fanden, zu ihren Schullehrern anzunehmen, und ihnen das Beste was sie haben, anzuvertrauen. Welche wissenschaftliche, und welche moralische Bildung ist nun von solchen Ungebildeten bey ihren Lehrlingen zu erwarten?

§. 20.

Ueberhaupt fehlt es noch in manchen Staaten an guten öffentlichen Anstalten, oder an der zweckmäsigen Ausführung der vorhandenen. Oft fehlt es auch nur daran, daß der weiseste und beste Landesherr, der doch unmöglich, bey dem besten Willen, alles selbst bemerken und anordnen kann, auf gewisse Gegenstände aufmerksam gemacht wird. Daß in der Ausführung der Verordnungen leider sehr oft Gehässigkeit oder Begünstigung, verbunden mit den eigennützigsten Absichten, mit unterlaufen, das ist ausser allem Zweifel.

§. 21.

Bey Eröffnung der Erwerbsquellen, wo der gewerbtreibende Bürger nicht gerade einen Vermögensfond nöthig hat, sondern der Fond von Kenntnissen des Gewerbs, von Fleiß und Ordnung, der beste ist, wird zu wenig auf die dürftigen Staatsbürger, die doch am meisten Unterstützung nöthig haben, gesehen, und den wohlhabenden fast immer ein Vorzug gelassen. Das empört nun den armen Staatsbürger; er verliert die Vaterlandsliebe; wird zur Veruntreuung an der Landesherrschaft geneigt, und ein Dieb.

§. 22.

Wenn für die ärmere Menschenklasse, für Leute, die ganz vermögenslos sind, nicht gesorgt, und ihnen nicht Gelegenheit verschafft wird, ihr Brod erwerben zu können, um welches Weib und Kinder täglich schreyen; so ist es kein Wunder, wenn durch dieses Geschrey die Stimme der Vernunft und Religion überstimmt, und aus einem ehrlichen und treuen, jedoch von dem Staate verlassenen Bürger, ein unruhiger, zum Aufruhr geneigter, und überhaupt gefährlicher Mensch wird.

§. 23.

Die Bettelanstalten sind in manchen Ländern sehr strenge; (das wäre schon recht;) aber das Betteln Leuten zu verwehren, die arbeiten wollen, und doch keine Arbeit finden können, ist so gefühllos und unbarmherzig, als wenn man denjenigen, die wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht arbeiten können, solches verbietet, ohne Anstalten zu ihrem dürftigen Auskommen getroffen zu haben. Oft rotten sich diese beyden Klassen zusammen; Erstere, die Gesunden und Starken, werden Diebe und Strasenräuber, und Letztere, die Gebrechlichen, ihre Kundschafter, Wächter und Handlanger.

§. 24.

Das durch den wichtigen Kriegsdienst verstümmelte, invalide und reducirte Militär, das so viel fürs Vaterland gewagt und gethan hat, ist, wenn es einem brodlosen, traurigen Schicksal ausgeworfen wird, jedem Staate höchst gefährlich. Kann je nach psychologischen Gründen ein Mensch leicht Räuber und Mörder werden, so ist es der dem elendesten Schicksal Preiß gegebene Soldat, welcher lange die Waffen für Fürst und Vaterland führte, oft sein Leben für Beyde wagte, und nun am Ende seiner Laufbahn nicht so viel hat, womit er sein so oft gewagtes Leben fristen, seinen verstümmelten Körper nothdürftig nähren und kleiden kann. Wird ein solcher Verbrecher, so verdient er gewiß die gelindeste Strafe.

§. 25.

Alles, was die Menschenrechte beleidiget; alles, was Gefühllosigkeit und willkührliche Härte der Landesherrschaft und ihrer Staatsdiener zu Tage legt, das verderbt die Staatseinwohner, und macht sie zu Fehlern und Verbrechen gegen den Staat geneigt. Besonders ist die Härte, welche unvermöglichen, armen Personen in Absicht der Erschwerung des Heyrathens, und der Annahme

zu Activbürgern, bewiesen wird, von den schlimmsten Folgen mancherley Art. Der so mächtige Trieb zur Fortpflanzung, wenn er nicht in der Ehe befriediget werden darf, sucht alsdann auf eine unerlaubte Weise Sättigung. Personen, die sich entschlossen haben, einander zu ehelichen, die aber wegen Mangel an Vermögen, mit ihrem Gesuch um Aufnahme abgewiesen worden sind, lassen nicht so leicht von einander; sie halten ihren Entschluß und Verspruch für berechtigt, und setzen sich über die priesterliche Einsegnung hinweg; zeugen ein und mehrere Kinder; werden Landfahrer, und wenn der rechtmäsige Erwerb nicht mehr zureichen will, so wird ohne viel Bedenken der unrechtmäsige versucht und bald zur Fertigkeit gebracht. Die erzeugten Kinder wachsen in der Rohheit auf, sehen nichts als Schlechtigkeiten, und sind frühe schon die Gehilfen und Mitgenossen der gröbsten Verbrechen ihrer Eltern.

§. 26.

Härte und Ungerechtigkeiten der Justizbeamten, treulose Verwaltung der Gott geheiligten Justiz haben die nachtheiligsten Folgen. Auf die Justizbeamten richtet das Volk vorzüglich seine Aufmerksamkeit, und wenn ein solcher ein schlechter Mann

ist, so glauben seine Amtsuntergebenen zu jeder Vergehung, die der Beamte sich zu Schulden kommen läßt, doppelt berechtiget zu seyn. Auch sie sind Vorbilder, wie Kirchen- und Schullehrer.

§. 27.

Beugung des Rechts aus interessirten Absichten bringt nicht selten denjenigen, der unterliegen muß, zur Verzweiflung; Raub- und Mordgedanken werden gegen den ungerechten Justitiar, so wie gegen den obsiegenden Theil, von dem Unterdrückten gehegt, und würden bald realisirt werden, wenn ihn nicht Furcht vor der Strafe davon abhielte. Aber der ungerecht Behandelte hat allen Glauben an Recht und Billigkeit verlohren; seine Seele hat sich an die schwarzen Bilder der Rache und Blutgier gewöhnt, und so ist er fähig, Verbrechen zu begehen, so bald es unbemerkt und ungestraft geschehen kann.

§. 28.

Es ist unaussprechlich, was Justizbeamte für Unheil anrichten, wenn sie Rechtschaffenheit und Tugend unterdrücken, und dem Laster zur Seite stehen; wenn sie geringe Vergehungen sonst guter und redlicher Menschen mit unmenschlicher Härte

bestrafen, und Laster und Verbrechen berüchtigter Bösewichte bedecken. Leider sind dergleichen Priester der Themis noch hie und da zu finden. *)

§. 29.

Dem Luxus in seinen verschiedenen Gestalten wird von manchen Justizbeamten zu wenig Einhalt gethan. Die Asoten werden nicht scharf genug bestraft, besonders im Anfang, wo durch strenge Correctionsmittel noch etwas zu bewirken wäre. Wenn ein solcher Prasser sein Vermögen durchgebracht hat, alsdann wird er ein Betrüger und endlich ein Dieb.

§. 30.

Das Spielen ist ein Zeit- und Sitten- verderbliches Gewerb, das aber von manchen Beamten viel zu wenig dafür angesehen, und demselben keineswegs zweckmäsig gesteuert wird. Auch derjenige, welcher anfangs blos zum Zeitvertreib spielt, wird bald ein passionirter, gewinnsüchtiger, und endlich ein betrügerischer Spieler; Als solcher ist er ein wahrer Dieb, und wird er über einem

---

*) Dat veniam corvis, vexat censura columbas.

Juvenal.

Betrug entdeckt und beschimpft, so wird er auch leicht vollends ein Mörder.

§. 31.

Spiel- Sauf- und Hurenhäuser, wo junge Leute eingezogen, ihnen ihre Habseligkeiten abgenommen, und sie zur Untreue gegen Eltern und Haußherrschaften verleitet werden, sind wahre Diebs- und Mörderhöhlen; die aber von manchen Obrigkeiten, zu ihrer grösten Schande, und zum allgemeinen Aergerniß, conniviret werden.

§. 32.

Möchte doch Eigennützigkeit die Menschen, besonders Justizbeamte, nicht in ihren Handlungen leiten, und das

Lucri bonus odor ex re qualibet —

nicht so oft seine volle Anwendung finden. Manche Justizbeamte haben es sich zu einem Regal gemacht, dem herumziehenden Gesindel Pässe zu ertheilen, und bahnen dadurch den Weg zu Betrügereyen und Diebereyen.

§. 33.

Sicherheitsanstalten gegen das herumziehende, auf Betrügerey und Dieberey ausgehende Gesindel, werden gar zu sehr vernachläßiget. Aus Faulheit

und Eckel vor Inquisitionen, lassen so manche Beamten die Vagabunden und verdächtigen Leute laufen, statt daß sie eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf solche Personen werfen, und keinen, nur im geringsten suspecten Menschen, passiren lassen, sondern einen Jeden zum summarischen Verhör ziehen sollten.

§. 34.

Hieran ist freylich auch öfters Sparsamkeit in Absicht der Inquisitionskosten die Ursache; da in manchen Herrschaften ein Vertrag mit den Unterthanen geschlossen ist, nach welchem diese aus ihren Gemeindskassen oder Amtspflegen die Inquisitionskosten bestreiten müssen, und dafür eine gewisse Rente, z. B. das Ohmgeld, beziehen; An diesen Bezug wird aber von den Unterthanen nicht mehr gedacht, und dem Beamten, wenn er auf das herrenlose Gesindel genau invigilirt, solches einzieht, die erforderlichen summarischen Untersuchungen anstellt, und dann mit einem aufgehobenen Jauner und Räuber eine etwas lang andaurende Inquisition anstellt, die bittersten Vorwürfe gemacht, wenigstens vorlamentirt, wie wenn alle Inquisitionskosten aus den Beuteln der Bürger gezogen würden.

§. 35.

Dieses Lamentiren der Bürger und Unterthanen ist oft die Ursache schnell beendigter Inquisitionen, wobey es nicht ohne Fehler und Vernachlässigungen abgehen kann. Da, wo strenge Justizkollegien sind, werden freylich die Fehler gerügt, und die Beamten zur vollen Berichtigung des Corporis delicti und Eruirung aller, noch nicht ganz ins Klare gesetzter Umstände, angewiesen; Aber das ist nicht allenthalben der Fall.

§. 36.

Eine der schlimmsten Folgen solcher Verträge ist vorzüglich diese: daß die Unterthanen nicht nur keine Aufmerksamkeit auf verdächtige Leute und wirkliche Verbrecher richten, sondern sogar denselben durchhelfen, damit nur keine Inquisitionskosten entstehen; Und dieses Durchhelfen geht öfters so weit, daß Wächter und andere Personen, denen, welche sich schon im Verhaft befinden, Gelegenheit machen, sich der Fesseln entledigen und echappiren zu können.

§. 37.

Die Gränzstreitigkeiten sind nicht selten Ursache, daß sich das Diebs- und Raubgesindel in solchen

Gegenden, wo dergleichen Streitigkeiten und Irrungen vorwalten, zusammenrottirt, und sein abscheuliches Wesen treibt. Hält man Congresse, und berathet sich über zweckmäsige Sicherheitsanstalten, so werden von manchen Deputirten allerley Einwendungen gemacht, weil man glaubt, es möchte irgend ein Schritt zum Präjudiz gereichen. So wird das gute Werk, das man bezwecken wollte, verhindert, und das gefährliche Gesindel behält auf den Gränzen freyen Spielraum.

§. 38.

Eine so schiefe Zusammensicht der Gränz-Nachbarn erlaubt sodann noch weniger, daß in Absicht weiterer Sicherheitsanstalten und der so heilsamen Zucht- und Arbeitshäuser, eine allgemein nützliche Vereinigung zu Stande gebracht werden kann. Wird ein Jauner oder ein inländischer Verbrecher eingezogen, so sucht man ihn bald wieder los zu werden, und jagt ihn nach vorheriger Fustigation aus dem Land, somit aber dem Nachbar einen Spitzbuben in sein Land. Delinquirt der Spitzbube nun auch hier, so wird das Reciprocum beobachtet; denn einer Herrschaft, die durchaus nicht zur öffentlichen Sicherheit zweckmäsig mitwirken will, einen schurkischen Unterthanen Jahre lang

im Zuchthause zu erhalten, und zu einem noch tolerablen Menschen umzuschaffen, das ist nach den reinsten, aber seltenen Regierungs-Grundsätzen gehandelt.

§. 39.

Das Dazwischenliegen nicht lehenbarer Rittergüter und Herrschaften in grosen Staaten verursacht manche Inconvenienz; Ein Detail davon wäre überflüssig. So viel ist übrigens gewiß und längst allgemein anerkannt, daß darunter oft die öffentliche Sicherheit und mithin das allgemeine Beste Noth leiden muß. Uebrigens muß man zur Steuer der Wahrheit sagen, daß es unmittelbare adeliche Herrschaften gibt, in welchen die beste Ordnung und die zweckmäsigsten Anstalten im Gang sind.

§. 40.

Die in grösern Staaten angelegten Zucht- und Arbeitshäuser sind nicht zureichend oder ausgedehnt genug, um alle schlechten Leute, die dem Betteln, den Betrügereyen und Diebereyen nachziehen, aufnehmen zu können; und kleine Stände oder Herrschaften haben diese Institute gar nicht; Man substituirt daher öfters bey Verbrechen Strafen, die ein schnell vorübergehendes Schmerzensgefühl erregen, durch welche aber im Grund nichts gebes-

sert, sondern der Bestrafte nur mehr verschlimmert wird. Der auf eine solche Art bestrafte Verbrecher schüttelt die allenfalls erhaltene Tracht Schläge ab, und sein Rücken ist nun für künftige gleiche Behandlung abgehärtet. Der auf die Schandbühne gestellte Verbrecher sucht während seiner Ausstellung vollends alles Gefühl für Ehre und Schande in sich zu ersticken, um sich seinen schimpflichen Standpunkt erträglich zu machen; Und so ist der Zweck der Strafe keineswegs erfüllt.

§. 41.

Zuchthaußstrafe ist diejenige, welche der Moral und dem Recht am meisten gemäß ist; durch welche die Absicht des Gesetzes: Besserung des Verbrechers, Sicherheit der Staatsbürger und abschreckendes Beyspiel für Andere, am zuverläßigsten erreicht wird. Aber die innere Einrichtung dieser Institute ist nicht allenthalben so, daß diese heilsame Absicht erreicht werden kann: Die Verbrecher sind Tag und Nacht beysammen in ihren Arbeits- und Schlaf-Prisons; bey Nacht ohne alle Aufsicht, wo sie ihre Verbrechen einander erzählen, ihre Schurkenideen sich mittheilen und auswechseln, und nach einem Zeitraum von Monaten oder Jahren wieder in die Welt tretten, ohne gebessert, sondern

vielmehr zu den grösten Ungeheuern vollends ausgebildet zu seyn. Die Abhilfe ist nicht so schwer, und davon an seinem Ort.

§. 42.

Ueber kein Verbrechen in specie, mit Darstellung der Ursachen und der Mittel dagegen, ist mehr gesagt und geschrieben worden, als über den Kindermord. Harte, beschimpfende Bestrafung der geschwächten Mädchen, besonders Strafen an Ehre, wie z. B. der Strohkranz, ein ausgezeichneter Kirchenstuhl, oder eine Schandbühne in der Kirche, wurden mit Grund als Hauptursachen der Schwangerschaftsverheimlichungen, welche der Anfang und Labyrinth zu diesen abscheulichen Verirrungen und des Mordes selbst sind, angegeben, und neben Abschaffung dieser Strafadditamenten die Errichtung der Findelhäuser, als das sicherste Mittel gegen dieses Verbrechen, vorgeschlagen. Diese menschenfreundlichen Anstalten sind allerdings nicht nur als Mittel zur Verhütung des Kindermords, sondern auch als Erziehungsinstitute für die unschuldigen, dem grösten Elend und Verderbniß mehrentheils preißgegebenen unehelichen Geschöpfe, äusserst zu empfehlen. Schon neigt sich der Verfasser zu den Mitteln.

Zweyter Abschnitt.

Mittel gegen die Verbrechen.

---

§. 43.

Durch Aufsuchung und Darstellung der Ursachen der Verbrechen ist zur Darstellung der Mittel dagegen schon beträchtlich vorgearbeitet. Hinwegräumung der Ursachen ist das negative Universalmittel, das so gut als möglich mit den positiven Mitteln verbunden werden muß.

§. 44.

Die Entwicklung der Sinnen ist mehrentheils bey einem Kinde von 2 Jahren vollendet; Jetzt ist der Zeitpunkt da, wo die Zucht und Bildung von den Eltern oder deren Stellvertrettern ernstlich angefangen werden muß. Zwischen den zwey thierischen Grundtrieben, Instinct zur Erhaltung und Instinct zur Fortpflanzung, steht in der Mitte die Entwicklung des höhern Erkenntnißvermögens, mit welchem Zucht und Ordnung verbunden werden muß, damit, wenn der mächtigere Trieb zur Fortpflanzung hereinbricht, die Vernunft schon dahin geleitet ist, was lieblich, schön und tugendhaft heißt.

§. 45.

Das Gedächtniß, welches der Verfasser §. 10. das Baufeld, in welches das Böse so wie das Gute gepflanzt werden kann, genannt hat, ist von den Eltern und überhaupt von den Erziehern so anzubauen, daß es diejenigen Früchte trägt, welche dem Menschen nach seiner individuellen Lage und nach seinen Verhältnissen mit Andern, zuträglich und heilsam sind. *)

§. 46.

Die Vorliebe und Anhänglichkeit für Eltern und Erzieher, die Nachahmungsbegierde der zarten Geschöpfe ist zu fassen, zu benutzen, und alles zu vermeiden, was einen nachtheiligen Eindruck machen könnte. Alle Aeusserungen, alle Handlungen, die von den Erziehern in Beysey̆n der Kinder gethan

*) Wer du auch seyest, Vater! Segen über dich und deine Familie, wenn du eine der heiligsten Pflichten, die Pflicht einer guten, einer christlichen Erziehung erfüllest! Bist du Fürst, Regent, welch erhabenes Muster! Bist du Unterthan, welch guter Staatsbürger! denn du arbeitest als väterlicher Erzieher nicht nur für dich und deine Familie, du arbeitest auch für den Staat, und beyde, Fürst und Unterthan, arbeiten, was das Wichtigste ist, für die Ewigkeit!

werden, müssen das Gepräge der Vernunft, der Moral und des Rechts haben. Jede Gelegenheit muß ergriffen werden, um den Kindern gute Grundsätze beyzubringen. Bey allem, was gegen das wahre Gute streitet, muß von den Erziehern ein Abscheu gezeigt, und durchgängig ein Betragen beobachtet werden, das den weichen Geschöpfen znm besten Muster dienen kann.

§. 47.

Wahre Religiosität ist für die guten zarten Pflanzen das ächte Stärkungsmittel. Möchten doch Erzieher sich davon vollkommen überzeugen, gute Christen seyn, und die ihnen anvertrauten Geschöpfe immer auf dieses beste Stärkungsmittel hinzuleiten suchen; eine gute Auswahl der besten biblischen Stellen und moralischen Gedanken treffen, und bey schicklichen Gelegenheiten den Kindern solche schöne biblische Stellen oder moralische Sentenzen vorhalten und faßlich machen.

§. 48.

In das ganze christliche Lehrsystem mit den Kindern einzugehen, und ihnen diejenigen Dogmen beybringen zu wollen, über welche die Theologen selbst noch nicht einig sind: das wäre höchst unan-

gemessen und zwecklos. Wir haben der klaren, faßlichen Stellen, mit welchen wir eine reine Moral, eine ächte Glückseligkeitslehre unterstützen können, genug, und bedürfen des Geheimnißvollen und Dunklen nicht.

§. 49.

Aber, zu einer solchen, durch Vernunft und Religion unterstützten Erziehung und Leitung müssen die Eltern und Erzieher zuerst von den Volkslehrern unterrichtet und vorbereitet werden. Die öffentlichen Vorträge in Predigten und Catechisationen, die in manchen Ländern üblichen Schul- und Catechismus-Predigten, sind bey vielen Eltern ganz verlohren: selten wird das Herz hierdurch gefaßt, und wenn auch der Lehrer ganz die Gabe eines lichtvollen, herzergreifenden Vortrags hat. Die meisten Menschen gehen in die Kirche, um nicht für wirkliche Religionsverächter gehalten zu werden, und doch auch sagen zu können, sie seyen in der Kirche gewesen, um einem Vorhalt des Beichtvaters auszuweichen; und wenn sie aus der Kirche kommen, wissen sie so wenig als vorher; an eine wahre Erbauung ist nicht zu gedenken.

§. 50.

Die Kirchenlehrer müssen daher andere schickliche Gelegenheiten ergreifen, den Eltern und Erziehern beyzukommen; sie müssen sich nach und nach zu den Familienvertrauten und Rathgebern machen; wenn nun einmal die Herzen geöfnet sind, dann läßt sich schon ein Wort sprechen.

§. 51.

Besonders wirksam würde es seyn, wenn nach den abgehaltenen Schulvisitationen die Eltern von dem Geistlichen vorgefordert würden; wenn man einen Durchgang mit ihnen hielte; hiebey die Schultabellen vorlegte; denjenigen Eltern, deren Kinder fleisig in die Schule kommen, und sich durch Sittlichkeit auszeichnen, ein öffentliches Lob oder Prämien ertheilte; denjenigen Eltern hingegen, die ihre Kinder nicht fleißig in die Schule schicken, sie nicht zur Ordnung und Sittlichkeit anhalten, die grobe Vernachläßigung ihrer Pflichten in ihrer häßlichen Gestalt darstellte, und durch all dieses das Ehrgefühl anfachte, das doch bey den wenigsten Menschen ganz erloschen ist.

§. 52.

Oefteres Besuchen der Schulen von Seiten der Geistlichen, reizt gewiß zur Pflichterfüllung der Eltern so wie der Lehrer: die Wichtigkeit des Erziehungs- und Bildungsgeschäfts wird dadurch allerdings sehr anschaulich gemacht; die Schulvorsteher können bey diesen Besuchen am besten bemerken, wie der Schullehrer seine Pflichten erfüllt, und manchen Wink ertheilen, ohne daß der Lehrer bey den Lernenden heruntergesetzt wird.

§. 53.

Noch sind in manchen Staaten die Schullehrer bey weitem nicht die Männer, welche sie seyn sollten: Auf die Ausbildung derselben wird zu wenig gesehen, und doch muß ihnen so viel anvertrauet werden; doch hängt von ihnen ein groser Theil der Begründung einer wahren Staatenglückseligkeit ab. Schullehrerseminarien gehören gewiß zu den nöthigsten und nützlichsten Instituten eines Staats: die Anlegung derselben ist nicht schwer, und der Kostenaufwand kann auch nicht so beträchtlich ausfallen, da die Seminaristen zum Theil Kost und Unterricht gerne bezahlen.

§. 54.

Tüchtige Schulmänner verdienen allerdings eine gute Belohnung. Wenn ein Mann, der den größten Theil jedes Tages beschäftiget ist, doch noch Brodsorgen haben muß: so wird er leicht läßig und müde. Damit nun das Gemüth des Lehrers nicht durch diese bittern Sorgen beunruhiget, und ihm nicht die bey der Jugend so viel wirkende Heiterkeit des Lehrers benommen werde; damit er sein Amt mit Freuden und nicht mit Seufzen versehe; so müssen die Schulämter so fundiret werden, daß ein Mann mit Frau und Kindern ohne Sorgen leben kann. Schulgelds-Surrogate sind besonders deßwegen zu empfehlen, weil dadurch alle Verdrießlichkeiten mit den Eltern in Absicht der Schulgelds-Bezahlung beseitiget werden können.

§. 55.

Die §. 19 bemerkten Einrichtungen in den Filialorten, sind als höchst herabwürdigend und dem Schulunterricht nachtheilig, abzuschaffen; dagegen mehrere solche kleine nicht weit von einander entfernte Ortschaften zusammen zu fassen, und im Mittelpunkt eine Schule zu errichten; ein bequemes Haus mit einem der Kinderzahl angemessenen Lehr-

saal zu erbauen, *) und dem Schullehrer eine zureichende Besoldung zu schöpfen. Die Landleute sind zwar mehrentheils nicht so leicht zu Verbesserungen und Neuerungen, wie sie es nennen, zu bringen: ein einleuchtender Vortrag außer der Kirche thut aber manchmal alles bey ihnen.

§. 56.

Zu den Schulverbesserungen jeder Art müssen Kirchenlehrer und Consistorien durch gründliche, wohlausführbare Vorschläge vorzüglich mitwirken. Ein für seine Unterthanen treu besorgter Landesherr, der das wahre Wohl derselben zu seinem ununterbrochenen Augenmerk gemacht hat, wird jeden zweckmäsigen und ausführbaren Vorschlag mit dem innigsten Vergnügen genehmigen und ausführen lassen.

---

*) Der würdige alte Fürst von Hohenlohe-Neuenstein hat nicht nur in seiner Residenz Oehringen ein Schullehrer-Seminarium errichtet; sondern auch für mehrere kleine Ortschaften und Höfe ein schönes Schulhaus an die Landstraße bey Grünbühl, eine Stunde von Neuenstein, bauen lassen, das ein bleibendes Denkmal für einen guten Landesvater ist.

§. 57.

Religion! Gewiß ist sie die Grundlage, auf welcher das wahre Staatenglück beruhet: sie führet die Menschen immer den rechten Pfad, und ohne sie irrt jeder Weltbürger. Auch da, wo sie durch Afteraufklärnng und Selbstdünkel einige Zeit als unnütz angesehen und auf die Seite gesetzt worden ist, wird sie wieder hervorgezogen. Seyen auch blos politische Gründe der Antrieb, so müssen doch diejenigen, welche nach diesen Gründen sie wieder hervorgesucht haben, überzeugt seyn, daß ohne sie ihr Wirkungskreis höchst unsicher sey; daß also in ihr etwas liege, das die Menschen weich, lenksam und gut macht. So sehr oft die Diener der Religion diese heilige Aegide mißbrauchen, so gerne wird es doch Jeder, der diese treue Begleiterin durchs Pilgerleben schätzt, sehen, daß ihren Dienern ausgezeichnete Achtung bewiesen wird. Aufklärung, wenn es die wahre reine ist, hat die herrlichsten Folgen; sie ist dann Veredlung der Menschen: Aber, so wie durch sie Religion bey Seite gesetzt wird, so verderbt sie die Menschen, und ist Afteraufklärung. Wohl dem Lande, dessen Fürst die Vestigkeit seines Regentensitzes gerne ihr, der holden Schützerin verdankt, gerne ihr an ihren heiligen Altären die Opfer seines feurigen Dankes

darbringt, und von ihr Segen über sich und sein Land erflehet.

§. 58.

So wie von Seiten der Geistlichkeit in Absicht des Moralischen für Volksglück gearbeitet wird; eben so muß von Seiten der Staatsdiener und Justizbeamten in Absicht des Politischen mitgewirkt nnd das Moralische immer mit dem Politischen verbunden werden. Die Politik muß mit der Religion stets gleichen Schritt halten: wenn dieses nicht geschiehet, so wird es auch nie in einem Staate gut gehen; *) Unordnung, Laster, Verbrechen werden überhand nehmen, und am Ende wird kein Staatsbürger mehr seines Eigenthums und Lebens sicher seyn.

§. 59.

Menschenfreundlichkeii, Uneigennützigkeit, Billigkeit, Gerechtigkeitsliebe, strenge Pflichterfüllung sind die schönen Früchte der Religion. Wie ist von einem Beamten die Erfüllung seines Eides zu erwarten, der keine Religion hat; da doch der abgelegte Eid auf Gott und sein heiliges Wort gerich-

*) Ibi poteſt valere populus, ubi leges †) valent.

†) Moralische und Politische.

tet ist. „Wer keine Religion hat und keinen Gott glaubt, der wird auch keinen König scheuen!“ So sagte jener unvergeßliche Teutsche, und die Ausländer haben es ihme wahrlich nachgesagt.

§. 60.

Jeder, dem Gott und seine Landesherrschaft einen kleinen oder grosen Wirkungskreis angewiesen haben, handle also als Mensch und als Christ nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach seinem Eid! Ist er so glücklich, unter einem Gott und Religion ehrenden Regenten zu dienen, der mit eigenen Augen sieht, und keine schädlichen Einflüsse statt finden läßt: so wird er sich immer durcharbeiten, wenn ihm auch sein Amt noch so sehr erschweret wird: denn, wer Gott und seinen Landesherrn zu Freunden und Beschützern hat, dem kann es nicht fehlen.

§. 61.

Unter dem kräftigen Beystand der Landesherrschaft und der vorgesetzten Collegien, kann ein Justizbeamter rüstig dem Laster in allen seinen Gestalten und Winkeln auf den Nacken tretten. Das thue er gegen den Asoten noch in Zeiten, und ehe demselben die Asotie zur andern Natur wird, er

mithin nicht wohl mehr davon ablassen kann. Helfen dringende Vorstellungen nichts, so werfe man einen Trunkenbold Tage lang ins Gefängniß, und gebe ihm nichts als Wasser und Brod; Ist auch dieses fruchtlos, alsdann bestrafe man seine Sinnlichkeit gleich andern Bestien mit Schlägen, jedoch nach vorheriger Anzeige bey der Landesherrschaft oder dem vorgesetzten Regierungskollegium. Wer von der Sinnlichkeit beherrscht wird, dessen Sinnlichkeit muß es recht fühlbar gemacht werden, daß er unter einer rechtmäßigen Gewalt stehet.

§. 62.

Dem Spielen arbeite man allenthalben entgegen: dieses ist der Ruin so vieler Menschen. Der Justizbeamte, der vielleicht selbst gerne ein Gesellschaftsspiel macht, nehme sich doch äußerst in Acht, daß er nicht von seinen Amtsuntergebenen bemerkt werde, damit er nicht Gefahr laufe, bey einer amtlichen Vorkehrung gegen das Spielen und Spieler, mit seinem eigenen Hang heimgeschickt zu werden.

§. 63.

Spiel- Sauf- und Hurennester zerstöhre man wie wahre Raubnester, denn im Grunde sind sie nichts

anders, ja! noch Mördershöhlen dazu. Ohne alle Menschenfurcht muß hier ein Beamter zu Werke gehen, und wenn er auch beym Angriff eines solchen Tempels des Lasters Leutchen findet, welche in angesehene Familien gehören, das verschlägt nichts; Rechtschaffene Eltern und Anverwandte werden ihm dafür danken, und an schlechten ist einem braven Manne nichts gelegen.

§. 64.

In Ertheilung der Concessionen zu Lustbarkeiten, Tänzen ꝛc. seye man sehr sparsam und vorsichtig: das sind Freyheitsbriefe zu Vergehungen, so wie die Pässe, welche man unbekannten herumvagirenden Leuten ausstellt, und womit diese oft durchschlüpfen, während deme wegen begangenen Verbrechen auf sie gefahndet wird. Welcher Mann von wahrem Ehrgefühl wird sich gerne solche Revenüen machen wollen!

§. 65.

Ein Justizbeamter sey ununterbrochen aufmerksam auf die Landfahrersleute; er strafe sogar diejenigen Amtsuntergebenen, welche solchem Gesindel Dach und Fach geben, und wenn auch kein Verdacht eines Verbrechens oder eines Einverständnis-

ses vorhanden ist; man nehme öfters Streifereyen mit den benachbarten Aemtern vor, und hebe auf, was sich da treffen läßt, wo es nicht hin gehört. Man lasse sich von solchen dem Staate heilsamen Vorkehrungen durch nichts abhalten, und seye unverdrossen, werde auch darüber von elenden Witzlingen noch so viel gespottet.

§. 66.

Die Conventionen der Herrschaften mit den Unterthanen wegen der Inquisitionskosten (s. §. 34.) suche man zu hintertreiben oder es dahin zu bringen, daß solche aufgehoben werden; besonders in Betracht der Folgen, die §. 36 angegeben und nur allzuwahr sind. Uebrigens, wenn beydes nicht thunlich oder möglich ist, so lasse sich ein Justizbeamter hierdurch wenigstens nicht zu den §. 35 angeführten Fehlern veranlassen und intimidiren.

§. 67.

Er gibt der schönen Gelegenheiten genug, wo ein Beamter nach Pflichten und Gewissen für seine Amtsuntergebenen sorgen kann: und zwar besonders in Absicht der Erwerbszweige. Hierbey lasse aber ja kein Beamter irgend eine Vorliebe oder Begünstigung hervorkommen; er gebe durchaus

keine

keine Veranlassung, daß der Arme über Zurücksetzung, und Vorziehung des Reichen mit Grund klagen könne. Dadurch wird er die wenig oder gar nicht Vermöglichen zufrieden erhalten; sie werden für die ihnen eröfneten Hilfsquellen Gott und ihrer Landesherrschaft danken, und den Beamten selbst als ihren Freund und Wohlthäter ansehen.

§. 68.

Welcher aufmerksame Staatsbürger ist nicht davon aufs innigste überzeugt, daß in Ländern, deren Terrain nicht ergiebig, und wo doch die Bevölkerung stark ist, die Anlegung von Manufakturen und Fabriken, das zuverläßigste Mittel zur Emporbringung des öffentlichen Wohls, und zur Erhaltung der innern Ruhe, Ordnung und Sicherheit des kleinen oder grosen Staats, abzwecken kann. Wie würde es in manchen Ländern, die das schlechteste Terrain haben, aussehen, wenn nicht durch dergleichen Institute ein groser Theil der Staatsbürger in Thätigkeit gesetzt, und ihnen mit ihren Familien, Nahrung verschaft würde.

§. 69.

Daß die Anlegung der Manufakturen und Fabriken immer nach der Lage des Landes, nach der

Direction der Landstrasen und der schiffbaren Flüsse, nach den Naturproducten, nach den Bedürfnissen des Staats selbst, so wie der benachbarten Staaten, in Absicht des Absatzes oder Verschlusses der Kunstproducte, accommodirt seyn müsse: das ist ganz natürlich. So sind in einem Lande, dessen Boden zum Gespinnstbau tauglich ist, Spinnereyen und Webereyen zu errichten; In einem Lande, dessen Boden nach chemischen Untersuchungen und Resultaten sich zum Krappbau qualificirt, Farbfabriken; In einem Lande, das viel Waldungen hat, Glas- und überhaupt Feuerwerksfabriken, anzulegen. Hierbey ist aber vorsichtig und nach einem guten Forstplan zu Werke zu gehen, in welchem die Morgenzahl der Waldungen, ihr Ertrag, die verschiedenen Holzgattungen, und dann die Familien- oder Seelenanzahl, der hiernach zu berechnende Brenn- und Bauholz-Bedarf, das sogenannte Nutzholz für Schreiner, Drechsler, Küfer ꝛc., das Floßholz, da wo das Floßwesen im Gang ist, in genaue Erwägung gezogen, und all dieses mit in Computum genommen worden ist.

§. 70.

Es ist zwar erfahrungsmäsig, daß in mehreren Ländern mit den Holzungen äusserst schlecht gewirth-

schaftet worden ist; daß man die schönsten Waldungen ausgereutet und urbar gemacht hat; und daß dadurch für die Nachkommenschaft in Hinsicht der Holzbedürfnisse gar nicht gesorgt wurde: damit kann aber das Ausreuten und Urbarmachen keineswegs als durchgängig verwerflich erklärt werden. Sind in einem gewissen Landdistrikt der Waldungen sehr viele; ist ein solcher Distrikt stark bevölkert und des Baufelds wenig; kann in verschiedenem Betracht die Anlegung einer Fabrik nicht wohl anschlagen; so ist es gewiß rathsam, den wenig begüterten Unterthanen Waldungen zum Urbarmachen auszutheilen, die zunächst an den Ortschaften gelegen sind, und sich vielleicht ohnehin nicht im besten Zustande befinden. Aber auch hier läßt sich eine Behandlungsart einschlagen, die für die gegenwärtige und die Folgezeit angemessen ist. Diese Behandlungsart ist kürzlich: die auszutheilenden Waldungen werden gemessen; die Bestandtheile des Bodens untersucht; die als vorzüglich bauwürdig erfundenen und zunächst gelegenen Distrikte ausgezeichnet und zum beständigen Baufeld bestimmt; die weniger erträglichen Stücke hingegen nur auf gewisse Jahre zum Anbau ausgesetzt, und sodann nach Verfluß derselben wieder dem natürlichen Anflug, (falls solche Holzgattungen in der

Nähe sind, deren Saamen sich durch die Luft fortpflanzen,) wozu nun der Boden viel empfänglicher gemacht ist, überlassen, oder aber forstwirthschaftlich, durch Säen, Stecken und Setzen junger Bäume, angepflanzt. Der hier concentrirt angeführte Modus procedendi ist leicht ausführbar, seyen die Waldungen den Landesherrschaften oder den Communen eigen. So wird für die existirenden und nachkommenden Staatsbürger gesorgt; der Einwohner in Thätigkeit und in Brod gesetzt, zugleich aber manches Unheil beseitiget.

§. 71.

Wird auf solche Weise für die ärmeren Menschen gesorgt, und ihnen verschiedene Erwerbsquellen eröfnet; so können alsdann auch die Verheyrathungen mehr zugelassen und die Zahl der Activbürger vermehret werden: Und geschiehet dieses, so wird gewiß der uneheliche Beyschlaf vermindert; die Länder weniger mit herumziehendem Gesindel und seiner Brut belästiget, und mancher Schaden, manches Verbrechen abgewendet.

§. 72.

Ausser Widerspruch ist es, daß in catholischen Staaten durch die vielen milden Stifftungen und

Klöster, die armen Einwohner, welche sich auf diese Hilfe verlassen, unthätig, faul und zum Betteln geneigt gemacht werden: damit will aber der Verfasser dem Wohlthätigkeitssystem, welches mit der catholischen Religion so genau verbunden ist, keineswegs zu nahe tretten. Er darf dieses um so mehr unbefangen und frey sagen, als die weisesten und besten catholischen Regenten dieses Unwesen selbst eingesehen und die zweckmäsigsten Vorkehrungen dagegen getroffen haben. Armenanstalten nach dem reinen Sinn des grösten Wohlthäters der Menschheit

Ihr habt allezeit Arme bey euch, und wenn ihr wollt, könnt ihr ihnen Gutes thun —

sind Pflicht für christliche Regenten: Aber diese Armenanstalten dürfen nur solchen Armen gewidmet seyn, die wegen hohem Alter, Blödsinnigkeit, Krankheit und Gebrechlichkeit, nicht arbeiten können: das heißt dann wahrhaft Gutes thun: Wer noch zu arbeiten im Stande ist, der ist auch noch vermögend sein Brod zu verdienen, und daß er es verdienen kann, dafür sorgt der Landesherr.

§. 73.

Für das invalide und reducirte Militär zu sorgen, das ist wohl die heiligste Pflicht. Was der

Verfasser §. 24 sagte, ist gewiß wahr und einleuchtend. Die gewöhnlichen Invalidentraktamente sind zu schmal, als daß nur ein einzelner Mensch, viel weniger ein Mann mit Familie, wie es doch auch oft der Fall bey einem armen Krieger ist, davon leben könnte. Ist der abgedankte Soldat noch fähig zur Arbeit, so setze man ihn in solche mit zureichender Nahrung; Ist er es nicht mehr, so bestimme man die Invalidentraktamente so, daß ein alter Kreiger mit seiner Familie davon leben kann. Man errichte Invalidenhäuser für die verstümmelten unglücklichen Landesvertheidiger, wo sie ihre gute Kost, Wart und Pflege haben. Das ist ihnen der Staat schuldig. Es ist ein das Herz verwundender Anblick, einen Soldaten zu sehen, der einen Arm, einen Fuß, oder sonst einen Theil seines Körpers, fürs Vaterland verlohren hat; der unvermögend ist noch etwas arbeiten und verdienen zu können, und der nun sein Brod vor den Thüren suchen muß.

§. 74.

Damit aber diese Aufopferungen für den Staat nicht zu stark und zu lästig werden; so suche man das Militär wo möglich von lauter Landeskindern zu errichten und zu completiren, die doch zum Theil

einiges Vermögen haben, und nicht ganz auf Staatskosten erhalten werden dürfen. Eine Zubuße ist ihnen der Staat oder der Ort, welcher sie stellte, auf alle Fälle schuldig. Der Landesherr kann die Landesvertheidigung von seinen Unterthanen mit vollem Recht verlangen, da sie fürs Vaterland, für ihren eigenen Heerd zu streiten haben. Von solchen Kriegern ist alsdann auch ein reineres Point d' honneur, und somit kein Hang zu Vergehungen und Verbrechen zu erwarten und zu befürchten.

§. 75.

So wie der Staat dafür zu sorgen hat, daß seine unvermöglichen, seine wenig begüterten, seine unthätigen, seine armen, seine kranken und elenden Staatseinwohner, seine verstümmelten Landesvertheidiger, in die ihren Umständen angemessene Lagen gesetzt, und somit dem Staate nicht gefährlich werden; eben so hat er auch dafür Sorge zu tragen, daß die schon durch ein geschäftloses Leben Ausgearteten, jedoch noch nicht als Verbrecher Ueberwiesenen, an ein geschäftiges und ordentliches Leben gewöhnet, und fähig gemacht werden, daß sie wieder als ordentliche Staatsglieder angesehen werden können. Zu einer solchen

Umschaffung und Besserung sind nun die eigentlichen Arbeitshäuser. Diese Institute sind schicklich mit Manufacturen zu verbinden, so wie es in wohleingerichteten Staaten längst üblich ist. In diesen Arbeitshäusern muß aber die Aufsicht Tag und Nacht strenge seyn, da unter den Aufgehobenen Manche seyn können, die schon grobe Verbrechen begangen haben, jedoch noch nicht als Verbrecher entdeckt sind, und die nun die andern, weniger Verdorbenen, durch Mittheilung ihrer Schurkenkunstgriffe, erst zu rechten Schurken bilden könnten. Durch eine ununterbrochen strenge Aufsicht muß alles heimliche Verkehr der Arbeitshaus-Individuen unmöglich gemacht, und somit dasjenige bezweckt werden, was der Zweck ist, nämlich Umschaffung, Besserung.

§. 76.

Daß die Arbeitshäuser ihrer Zahl oder Ausdehnung nach, der Menge geschäftloser, fauler, der Wollust ergebener, dem Betteln und Betrügereyen nachziehender Menschen gemäß angelegt werden müssen: das versteht sich von selbsten. Hierbey ist auch auf die benachbarten Länder und Sicherheitsanstalten zu sehen: sind diese schlecht, so hat man auf eine stärkere Anzahl der Bettler

und Landstreicher abzuheben, und die Anstalten hiernach zu erweitern. Das heißt dann, wie §. 38 schon erwähnt ist, nach den reinsten Regierungsgrundsätzen handeln.

§. 77.

Möchten doch die kleineren Landesherrschaften einsehen, was zu ihres Landes Wohl und zur Erhaltung ihrer eigenen sichern Existenz dienet; alsdann würden sie alle ihre Besorgnisse schwinden lassen, und mit den grosen und mächtigen benachbarten Ständen in ein heilsames Einvernehmen tretten. *) Mit den Sicherheitsanstalten und dem damit so genau verbundenen Wehrstand, worauf doch die Ruhe, die Sicherheit des Vermögens und das Leben der Staatsbürger, mithin der gröste Theil des Wohls eines grosen oder kleinen Staats beruhet, kann unmöglich etwas Zweckmäsiges herauskommen, wenn nicht dißfallsige innige Verbindungen eingegangen werden. Viel wurde davon schon gesagt und geschrieben; und noch jetzt kann alles freywillig und mit selbstgefälligen Cau-

---

*) Tempus componere gentem.
Ad finem ventum, & claudenda est janua belli.
Silius Ital.

telen geschehen: Wer weiß aber, ob künftige Ereignisse nicht Zwang herbeyführen, wodurch sodann der freye gute Wille eines Theils, und die dadurch zu erwerben gewesene besondere Zuneigung andern Theils, unmöglich gemacht wird. — Was waren in den grauen Vorzeiten die Herzoge, Land- und Markgrafen mit ihren Lehenleuten und Dienstmannen!!

§. 78.

Gründliche und vorzügliche Politiker haben es auf Cathedern und in Schriften schon längst und neuerlich gesagt, daß es mit den Sicherheitsanstalten und dem Wehrstand im deutschen Reich unmöglich auf dem Fuß bleiben könne, auf welchem es freylich schon lange stand: Aber Hinc illæ lacrymæ! Unruhen, Unordnungen im Innern sind die natürlichen Folgen von schlechten Sicherheitsanstalten, die der verdorbene Theil des Volks kennt und darauf los sündiget: Unruhen von aussen und Angriffe, sind fast immer die Folgen davon, daß der mächtigere, mehr zum Streit gerüstete Nachbar, die Schwäche seiner Nachbarn kennt, und den günstigen Zeitpunkt durch frühen Angriff zu benutzen sucht.

§. 79.

Das Militär ist zu allen Sicherheitsanstalten unumgänglich nöthig, und mittelst desselben können auch die Strafen mit dem gehörigen Nachdruck vollzogen, und die Absicht derselben ganz erreicht werden. Es ist §. 41 bemerkt, daß die Sträflinge in den Zuchthäusern selten gebessert werden, vielmehr aus denselben als scheußlich ausgebildete Verbrecher herausgehen. Neben deme, daß diese Elenden des Tags hindurch in ihren Arbeits-Prisonen nie ohne Aufsicht mehrerer erprobt rechtschaffener Zuchtmeister seyn dörfen, und ihre Schlafgemächer nothwendig untermacht seyn müssen, sind beständige militärische Wachen in diesen Instituten, wenn sie nicht die hohen Schulen der Verbrecher seyn sollen, höchst nöthig: damit bey Nacht die Sträflinge in ihren separirten Schlafgemächern auch nicht einmal durch die Wandungen oder Verschläge mit einander sich besprechen können: wodurch zugleich das Complottiren und Ausbrechen, das eben nicht so selten ist, unmöglich gemacht werden kann. Diese militärischen Wachen in Zuchthäusern, sind, so viel dem Verfasser bekannt ist, in mehreren dergleichen Instituten schon eingeführt, und können gewiß nicht mit Grund als

eine Heruntersetzung des in jedem Betracht achtbaren Militärs angesehen werden.

§. 80.

Ehe der Verfasser zur kurzen Darstellung der Strafen als positiven Mittel gegen Verbrechen übergeht, muß er nothwendig vorher die Begriffe von gesellschaftlichem und Staatsverband, worauf sich die Begriffe von Verbrechen und Strafen begründen, anschaulich machen, und auch hier wieder auf den von ihme angenommenen Terminum a quo der Natur der Sache nach zurückgehen.

§. 81.

Die Triebe zur Erhaltung und Fortpflanzung erzeugen unstrittig den Geselligkeitstrieb. Die Befriedigung dieser Triebe, sie sey in den Gränzen oder nicht, erfordert gesellschaftliches Verkehr. Demnach ist es natürliches Bedürfniß des Menschen, mit Andern Umgang zu haben. (s. §. 8.)

§. 82.

Neben dem, daß die Gesellschaft dem Menschen Befriedigung seiner Triebe gewährt, verschafft sie ihm auch Hilfe gegen mancherley Uebel. Freylich entstehen aus der Gesellschaft selbst wieder neue

Uebel: Aber diese Uebel können mit dem Guten, das die gesellschaftliche Verbindung hervorbringt, nicht in Vergleichung gebracht werden.

§. 83.

Die Gefühle, welche durch das gesellige Leben erzeugt werden, machen die Menschen geneigt, sich von andern, und besonders von solchen Menschen leiten zu lassen, die hervorstechende und überwiegende Geisteskräfte, verbunden mit den edelsten Gesinnungen haben; denen sie sich also ruhig anvertrauen und ihre wichtigsten Angelegenheiten überlassen können. So entstand nach und nach die Staatsverbindung und die Unterwerfung an Obere, an Regenten, welche auch das einzige Mittel ist, die gesellschaftlichen Uebel so viel als möglich, abzuwenden, und Vortheile zu erhalten, die jedem Staatsgliede zuträglich sind.

§. 84.

Damit die Staatsgesellschaften genau wissen konnten, was sie ihren Regenten und dem Staat zu leisten und dagegen zu erwarten hätten: so wurden gesellschaftliche Bestimmungen und Verträge errichtet, auch Gesetze gegeben, wie sich die Gesellschaftsglieder untereinander, in Absicht ihres

Gewerbs, ihres Vermögens, ihrer Ehre und ihres Lebens, zu benehmen hätten. Es wurde auch über die zu bekennende Religion Uebereinkunft getroffen. Und diesen Bestimmungen, Verträgen und Gesetzen hat sich jedes Staatsglied ausdrücklich oder stillschweigend, unterworfen. Das ist nun das Ursprüngliche der Staatsverbindungen und der Constitutionen.

§. 85.

Solchemnach ist jede Handlung, die ein Staatsglied (auch ein Extraneus, der sich, sobald er ein Land betritt, stillschweigend denen in solchem bestehenden Gesetzen unterwirft,) gegen die Verträge und Gesetze unternimmt, ein Vergehen, ein Verbrechen. Diese werden eingetheilt in

Verbrechen gegen die Religion, und zwar: Gotteslästerung, Meineid, gebrochene Urphede, Ketzerey, in so ferne ein Individuum irrige Grundsätze verbreiten will; Auch wird Zauberey hierbey noch aufgezählt, aber — zum Preiß der Aufklärung des Zeitalters — nicht als mögliches wahres Verbrechen.

Fernere Eintheilung in

Verbrechen gegen den Staat.

Hier steht mit Recht oben an:

Majestätsbeleidigung und Hochverrath, Münzverfälschung, Landfriedensbruch, Weglagerung, Aufruhr, offentliche Gewalt, Aufbrechen der Gefängnisse, Erpressungen, Brand und Mordbrand, Vor- und Aufkauferey, unerlaubte Gesellschaften, Gränzverrückung, Diensigesuche durch unrechtmäsige Mittel.

Weitere Eintheilung in

Verbrechen gegen Staatsglieder, deren Leben, Gesundheit, Ehre, Vermögen, und zwar: Todschlag, eigentlicher Mord, Eltern- und Kindermord, Selbstmord, Beschimpfung oder Injurie, Duell, Diebstahl, Kirchendiebstahl, Menschenraub, Raub, Verfälschung und Betrügerey, Vergreifung an öffentlichen Geldern, Bestechung der Staatsdiener, Verbrechen der Advokaten die beyden Partheyen dienen, Hazardspiel, Wetten und Betteln, Banquerout, Wucher, fleischliche Vergehungen.

§. 86.

Diese hier nach dem System aufgezählten Verbrechen mit ihren Unterabtheilungen im Detail zu

durchgehen; über die Berichtigung des Corporis delicti; über die beschwerenden und leidenden Umstände und Ursachen; über die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen, und was sonst noch nach den Criminalrechten hierbey zu beobachten ist, das Nähere und Rechtliche zu sagen: das liegt ausser dem Plan des Verfassers. Dagegen aber gehört es in seinen Plan, über die Strafen im Allgemeinen, als Mittel gegen die Verbrechen, sich noch mehr zu verbreiten.

§. 87.

Strafen sind Uebel, welche einem Menschen zuerkannt und zugefügt werden, der gegen die gesellschaftlichen Verträge und die vom Staate sanctionirten Gesetze handelte: Und zwar um diesen Menschen zu bessern und abzuhalten, daß er für die Zukunft nicht mehr so handle; wodurch die Staatsglieder vor diesem Verbrecher gesichert, und zugleich Andere vor ähnlichen Handlungen oder Verbrechen abgeschreckt und abgehalten werden.

§. 88.

In diesem natur- und völkerrechtlichen Begriff und Definition von Strafen liegt aber nicht der

Be-

Begriff von Todesstrafe. Diese läßt das Völkerrecht nicht zu, weil kein Staatsglied, in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, den es mit dem Staat eingegangen, sein Leben, das ihme nicht gehöre, weggeben könne. Daher entstanden die vielen Streitigkeiten zwischen modernen philosophischen Criminalisten, und denen, welche der Carolina und dem alten System getreu verblieben, über die Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Todesstrafen. Der Grund, warum kein Staatsglied über sein Leben disponiren und mit dem Staat keinen Vertrag hierüber abschliessen könne, kann kein anderer als der seyn: „das „Leben ist ein dem Menschen anvertrautes Gut „des höhern Wesens, und nur dieses kann hier„über disponiren." Nun läßt zwar das Naturrecht und die philosophische Moral keine Offenbahrung zu: also gelten die Mosaischen Gesetze hiernach nichts. So bald wir aber das Leben als ein von dem höchsten Wesen anvertrautes Gut ansehen, und daraus die Unrechtmäsigkeit eines Vertrags über dieses Gut herleiten; so müssen wir doch zugleich auch annehmen, daß dieses höchste Wesen habe voraussehen können, *) was in der

*) Ja! voraussehen können! Sollte man demselben nicht

menschlichen Gesellschaft vorgehen werde; daß es sonach über einen so wichtigen Gegenstand auf irgend eine Weise seine Absichten, seine Willensmeynung habe offenbahren wollen: Und warum wollte man denn nicht die so schöne Offenbahrung in den Geschichtbüchern Mosis annehmen, wo die erhabene Willensmeynung des Höchsten mit dem unverkennlichen Gepräge der Göttlichkeit enthalten ist, 1 B. Mos. 9, 6. und 2 B. Mos. 21, 12. Der grose Forscher der Mosaischen Gesetze, Michaelis, sagt in seinem vortrefflichen Werke: Mosaisches Recht, 6 Th. S. 14.

„Um Menschenblut noch mehr zu heiligen, „und selbst den gemeinsten Augen des Pö„bels, der wohl durch sinnliche Eindrücke „regiert werden muß, den Mord als recht „abscheulich und unerläßlich vorzustellen, „war verordnet, daß auch der Ochse, der „einen Menschen zu tod stieße, gesteiniget „werden sollte, 2 B. Mos. 21, 28. 29.“

Also, „wer Menschenblut vergeußt, des Blut „soll auch durch Menschen vergossen werden;“ das

---

mehr zutrauen, als dem Mechaniker, der die Wirkungen seiner Maschine voraussieht?

ist der Wille dessen, der dem Menschen das Leben gegeben hat.

§. 89.

Es sind übrigens nicht alle neuere philosophische Criminalisten auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafen ausgegangen. Hommel sagt in seinen Anmerkungen zu dem wahrhaft unsterblichen Werk des Marquis von Beccaria über Verbrechen und Strafen, S. 108. Anmerk. o.

„Nein! auf den Diebstahl, der mit Gewalt verknüpft, muß Todesstrafe seyn, „und wenn auch noch niemand getödtet „worden wäre. Denn wer mit Gewehr „zum Stehlen eingeht, hat die Absicht, „denjenigen, der sich ihm widersetzt, zu „verwunden und folglich zu tödten. rc.“

Dieser vortreffliche Criminalist will also nicht nur auf wirklichen Mord, sondern auch auf Mordabsicht die Todesstrafe gesetzt wissen. *)

*) Der Verfasser erinnert sich einer sehr interessanten Criminalgeschichte, welche hier nicht am unrechten Orte stehen wird. Vor ungefähr 20 Jahren trug sich solche in dem Herzoglich Wirtembergischen Oberamt Weinsberg

§. 90.

Was die Carolina oder Kaiser Carl des Fünften (Peinliche) Halsgerichtsordnung von Todesstrafen sagt, das ist bekannt. Dieses

---

zu, von welcher Justizbehörde die Inquisition nach der bekannten Praxis gründlich durchgeführt worden. Zwey Schafknechte lockten einen wohlhabenden Schäfer aus der Pfalz unter der Vorspiegelung, daß sie eine Heerde Schafe an ihn verkaufen wollten, in die Gegend von Weinsberg. Der Schäfer nahm pp. 600 fl. zu diesem Einkauf und einen treuen Knecht mit. In einem Wäldchen bey Gelmersbach, eine Stunde von Weinsberg, wurde der Schäfer von einem der zwey abscheulichen Menschen mit einem Schippenstecken, die bekanntlich sehr dick und knotig sind, zu Boden geschlagen, während dem der andere Bösewicht den treuen Knecht des Unglücklichen durch Gespräch unachtsam machte und voraus führte. Als der Knecht das Geschrey seines Herrn hörte, entflohe er dem Unmenschen, und der Vorausgegangene kehrte sodann zurück, um den Mord mit seinem Schippenstecken der Meynung nach zu vollenden. Der entflohene Knecht lief nach Gelmersbach und machte die Anzeige. Der dem Anschein nach Ermordete wurde schleunig abgeholt und nach Eberstadt zu einem geschickten Chirurgen gebracht, der bald Lebenszeichen an dem Unglücklichen entdeckte, und ihn nicht nur wieder zum Leben brachte, sondern auch glücklich

Gesetzbuch ist in neueren Zeiten stark durchgenommen und beynahe als ganz unbrauchbar von mehreren Criminalisten angegeben worden: Allein, der das Alterthum schätzende Michaelis sagt

---

heilte, ungeachtet die Hirnschale fürchterlich zerschmettert und zersprungen war. Die Mörder, welche, wie leicht zu erachten ist, den Unglücklichen ausgeraubt hatten, giengen mit ihrem Raub schnell weiter, wurden aber durch Steckbriefe verfolgt und arretirt. Gleich gaben sie zu erkennen, daß sie eben mit einer Zuchthaußstrafe belegt werden könnten; da der Mann noch lebe; welche Aeusserung auch ins Inquisitionsprotokoll genommen worden. Der peinliche Proceß wurde erkannt, durchgeführt und die Inquisitionsacten an die Landes-Universität Tübingen zum Spruch Rechtens geschickt, welche die Strafe des Schwerdts mit dem Abditament, daß die Körper aufs Rad geflochten werden sollten, erkannte. Als die Herzogliche Regierung dem damaligen Regenten, Herzog Carl das Urtheil zur Bestättigung vorlegte, so aggratiirte derselbe auf ewige Zuchthaußstrafe. Die Regierung remonstrirte aber hierauf wiederholt, mit Anführung der schrecklichen That, und eines hierauf nothwendig zu statuirenden Schrekkens-Beyspiels: Und jetzt unterzeichnete Herzog Carl das Todesurtheil nach seinem ganzen Inhalt. Ehre für das Herz des Fürsten! Ehre für die Köpfe seiner Regierungsräthe!

von diesem alten Criminalgesetzbuch im vorbemerkten 6 Thl. S. 49 — 50.

„dies wirklich verehrungswürdige Stück gesetz„gebender Weisheit und Güte, auf das Deutsch„land stolz seyn kann.“

und rettet damit dieses Werk von der Verdammniß. Daß Strafen in solchem bestimmt sind, die das Gepräge der Barbarey haben, und für die gebildete Menschheit abscheulich sind; das ist nicht zu widersprechen: Aber man muß hierbey auf das Zeitalter Rücksicht nehmen. Sind doch dagegen wieder viele Anordnungen gemacht, welche das zarteste Gefühl und die reinste Sorgfalt für Menschenrechte und Menschenleben darlegen. Selbst die Lehre von der Nothwehr, welche eckelhaft weitläufig ausgeführt ist, beweißt doch, wie sehr es dem Gesetzgeber darum zu thun war, den gezwungenen Mörder oder Todschläger zu retten; im Gegentheil aber dem Inquisitor und Richter auch zu zeigen, wie er auf ein solches Factum zu sehen und alle Umstände genau zu erforschen habe, damit nicht ein wahrer Mörder das Moderamen inculpatæ tutelæ vorschützen, und damit sein Verbrechen bedecken könne.

§. 91.

Nach dem angenommenen Lehrsystem werden die Strafen eingetheilt in

Peinliche oder Criminalrechtliche, und in

Nichtpeinliche, sondern Bürgerliche.

Erstere theilt man wieder in

Lebens- und Leibesstrafen;

Lebensstrafen sind:

Schwerdt, Galgen, Rädern, Säcken, Viertheilen, Verbrennen, Pfählen.

Leibesstrafen sind:

Staupenschlag, Brandmahl, Vermögens-Einziehung, Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Pranger oder Schandpfahl, Widerruf und Abbitte, immerwährendes Gefängniß, *) unehrliches Begräbniß. — Auch zählt man hierher die Verwandlung einer Leibesstrafe in eine hohe Geldstrafe.

Die nicht peinlichen, sondern so betitelten bürbürgerlichen Strafen sind:

Land- und Orts-Räumung, Stockschilling, Gefängniß auf Stunden und Tage, Geldbuse, aber nicht hoch, der gemeine

Schandpfahl, schwere Hand- und Feldarbeit, *) Widerruf ohne Infamie, Dienstentsetzung auf einige Zeit oder auf immer, öffentlicher amtlicher oder gerichtlicher Verweiß.

§. 92.

An die Todesstrafe gränzt die Strafe des Staupbesens, oder Fustigatio cum relegatione. Diese ist beynahe so hart als die Todesstrafe selbst, da durch sie die staatsbürgerliche Existenz und künftige Subsistenz, erstere ganz und letztere beynahe, zernichtet wird. Einem solchen ausgeworfenen Menschen ist nichts anders übrig, als sich mit Stehlen und Rauben fortzubringen, und sich vollends den Galgen zu verdienen. Nie sollte diese Strafe einem Landeseingebohrnen dictirt, sondern in Fällen, wo nach den Gesetzen diese Poena morti proxima zu erkennen ist, immer Zuchthaußstrafe substituiret werden, welches auch in wohleingerichteten und mit Zuchthäusern versehenen Staaten geschiehet: Denn wenn der Richter überzeugt seyn kann, daß der Verbrecher das

*) Worunter auch die Zuchthauß- und Vestungsstrafe begriffen ist.

Leben nicht verwirkt hat, so ist auch noch nicht alle Hoffnung zur Besserung aufzugeben, die in einem wohleingerichteten Zuchthauß beynahe allein bewirkt werden kann. Daß die Grade der Verbrechen die Dauer der Strafen und die Additamente, als Willkomm und Abschied, auch Stäupung während der Strafzeit, bestimmen, das bedarf keiner nähern Erwähnung.

§. 93.

Die Strafe an Ehre scheint in gewissem Betracht logikalisch unrichtig zu seyn, da Jeder, der eine Handlung begeht, die gegen Moral und Recht streitet, sich ohnehin seine Ehre nimmt und selbsten darum straft; denn die Ehre ist ja das Anerkenntniß des Staats, daß dieses oder jenes Staatsglied seine Handlungen so einrichte, wie es nicht nur den Gesetzen der Vernunft und Religion, sondern auch denen im Staat aufgestellten Gesetzen gemäß ist: Allein, bey genauerer Prüfung findet sich, daß deßwegen, weil dieses ausdrückliche oder stillschweigende Anerkenntniß so viel Günstiges und Vortheilhaftes für jedes Staatsglied hat, und von schlechten Staatsgliedern mißbraucht werden kann, der Landesherr oder

der Staat bey einer gesetzwidrigen und infamirenden Handlung eines seiner Staatsindividuen, öffentlich erklären, oder durch irgend einen Obrigkeitlichen Akt dem Publikum zu erkennen geben müsse, daß dieses Individuum sich durch eine oder mehrere schlechte Handlungen der Ehre verlustig gemacht habe, und als ehrlos anzusehen sey. Demnach sind dergleichen, zu den peinlichen Strafen gehörigen Obrigkeitlichen Akte ganz dem Geist des Völkerrechts und der positiven Gesetze gemäß.

§. 94.

Es sind aber unter den so betitelten bürgerlichen Strafen solche enthalten, welche diesen peinlichen Strafen wo nicht gleich, doch ähnlich sind; z. B. öffentliche Stockschläge, Schandpfahl. Der größte Theil der Staatsglieder weiß den Unterschied zwischen infamirenden und nicht infamirenden Strafen nicht zu machen. Mit diesen bürgerlichen Strafen ist sehr vorsichtig zu seyn, und sind solche nur Personen zu dictiren, die notorisch durchaus verdorbene, boshafte, niederträchtige Menschen sind, und deren Vergehungen cumulirt, wohl eine peinliche Strafe anwendbar machten.

Schrecklich sind die Folgen bey einem Menschen, der noch nicht alles Ehrgefühl verlohren hat, wenn er als Verbrecher zur öffentlichen Schau ausgestellt wird, wie solches schon §. 40 bemerkt ist. Eine Zuchthaußstrafe von 3, 4 Wochen wird von dem Verbrecher und dem Publikum gewiß nicht so ehrenrührig und beschimpfend angesehen, als der gemeine Schandpfahl, an welchem Mancher erst ganz gefühllos und gleichgültig gegen Alles was ehrlich und redlich heißt, gemacht, und zum grösten Verbrecher gestempelt worden ist.

§. 95.

Nun noch ein Wort von den Strafen an Vermögen. Die Confiscation des Vermögens eines wegen Criminal-Verbrechen entwichenen Staatsgliedes ist nicht nur positiv rechtlich, sondern es läßt sich auch solche naturrechtlich rechtfertigen. Was die Gesetze in Absicht der Kinder eines entwichenen Verbrechers bestimmen, das macht den Gesetzgebern Ehre. Die Verwandlung einer peinlichen Strafe in eine Geldstrafe oder Mulctam hingegem ist durchaus nicht zu billigen. Die Confiscation des Vermögens eines schändlichen Blutigels, eines überwiesenen Betrügers,

eines Ungeheuers, das viele Familien ausgesaugt hat, ist dem Geist der natürlichen und der positiven Gesetze gemäß: besonders wenn den Ausgesaugten wieder zu dem ihrigen verholfen wird, oder wenn für den Fiscus ein Corpus eintritt, dessen Fundus ad pias causas, z. B. Schulverbesserungen, bestimmt ist. Die Geldbusen in nicht peinlichen Fällen, die gewöhnlichen Frevelstrafen, sind unstrittig ein angemessenes und sicheres Mittel gegen kleine Vergehungen, und bedürfen keiner nähern Erwähnung.

So wären nun auch die Strafen an Leben, Leib, Ehre und Vermögen, als Mittel gegen die Verbrechen, zur Besserung des Verbrechers selbst, zur Sicherheit des Staats, und zur Abschreckung und Besserung Anderer, kürzlich angeführt, und dasjenige hierbey bemerkt, was der Absicht und dem Plan des Verfassers gemäß ist.

§. 96.

Wenn man die Register der Sünden, Laster und Verbrechen der Menschen mit den mühsam erdachten und in ein System gebrachten Strafen, welche als Mittel gegen die Verbrechen nothwen-

dig gemacht wurden, durchgeht: so wird man über die Menschheit entrüstet, wenigstens niedergeschlagen. Was können die Menschen, wenn sie nur wollen, leisten? Was können sie einander seyn, und was sind sie sich zum Preis der Vorsehung oft? Aber was sind sie sich noch viel öfter? Geschöpfe, die einander bitterer verfolgen, als die unvernünftigen Thiere. *) O! wie viele Verbrechen gibt es noch, die nicht in das Criminalrechtssystem gebracht sind, aber satanisch-systematisch durchgeführt werden. Verleumdungen, Ehrenschändereyen, Zernichtungen aller Aussichten zu einem besseren Fortkommen mit einer zahlreichen Familie, durch die feinsten Machinationen, in welche nicht selten gute und religiöse Menschen eingeflochten werden; oft gegen einen Mann, der durch nichts als Wahrheitsliebe und uninteressirte Handlungsart belei-

*) — Vix sunt homines hoc nomine digni:
Quamque lupi, sævæ plus feritatis habent.

Das sagte Ovidius, und Cicero sagte nicht weniger —

Nulla tam detestabilis pestis est, quæ non homini ab homine nascatur.

digte. Und diese Ehren- und Brodräuber gehen frech einher; keine Strafe trifft sie. — Doch nein! sie stehen unter einem Richter, dessen Gericht und Strafe Keiner entgehen kann.

[library stamp]

Verbesserungen:

S. 43. §. 57. L. 13. statt die, manche.

S. 48. §. 67. L. 1. statt Er, Es.

S. 49. §. 68. L. 8. statt abzwecken, abgeben.

S. 64. §. 86. L. 4. statt leidenden, lindernden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen

S.l. 1803

Crim. 130#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394548-7